

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 239.

Dinstag den 20. Oktober

1857.

3. 648. a (3)

Nr. 18645.

## Kundmachung.

Von der k. k. Steierm. k. k. Finanzz. Landes-Direktion wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabak-Distrikts-Verlag zu Voitsberg im Grazer Kreise, politischen Bezirkes Voitsberg, im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst schriftlicher Offerte an denjenigen geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht.

Dieser zu Voitsberg befindliche Distriktsverlag hat das Tabakmateriale bei dem k. k. Tabak- und Stempel-Verschleißmagazine in Graz zu beziehen, und demselben sind zur Fassung 2 Unterverleger, 1 Großtrafikant und 42 Trafikanten zugewiesen.

Nach dem Erträgnisausweise, welcher das Verschleißergebnis des Verwaltungsjahres 1856 darstellt, und sowohl bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Graz, als auch bei dem k. k. Steueramte in Voitsberg eingesehen werden kann, betrug der Materialverschleiß in dem bezeichneten Zeitraume vom 1. November 1855 bis 31. Oktober 1856 71392<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Pfund Tabak, im Geldbetrage von 38406 fl. 45<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr.

Bezüglich der Stempelmarken ist der Verleger nur als Kleinverschleißer für alle Gattungen Stempelmarken mit einer 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% Verschleißprovision mit der Verpflichtung, das Materiale bei dem k. k. Steueramte in Voitsberg zu fassen, aufgestellt.

Der neue Distriktsverleger hat die, den ihm zugewiesenen 2 Unterverlegern und dem Großtrafikanten gebührenden Emolumente und zwar jenem in Großkainach <sup>2</sup>/<sub>4</sub>% , Mooskirchen 2%, Edelschrott 2<sup>2</sup>/<sub>4</sub>% an Verschleißprovision aus der eigenen Provision zu verabfolgen, ohne dafür von dem Gefälle eine Entschädigung ansprechen zu können, oder ein anderes Gutgewicht als das von ordinär geschnittenem Rauchtobak systemmäßig ihm mit zwei einhalb Prozent gebührenden zu beziehen.

Ueberhaupt wird ein bestimmter Ertrag des Verlagsgeschäftes nicht zugesichert und findet eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigungsforderung oder ein Anspruch auf Erhöhung der eigenen Provision des neuen Verlegers während dessen Verlagsbesorgung nicht Statt.

Gegenstand des Angebotes ist nur die Tabak-Verschleißprovision des erledigten Distriktsverlages in Voitsberg.

Im Falle ein Bewerber diesen Verschleißplatz gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Betrages an das Gefälle zu übernehmen sich verpflichtet, so hat derselbe den angebotenen Pacht-schilling in monatlichen Raten zu erlegen, und es kann wegen eines auch nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes, selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines fällt, der Verlust des Verschleißplatzes sogleich verhängt werden.

Für diesen Verlag ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug zu bezahlen Willens wäre, ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine im Varen oder mittelst öffentlichen Kreditpapieren, oder mittelst Hypothek zu leistende Kautions von 2500 fl. für das vom Gefälle zu borgende Tabakmateriale und Geschirrsicher zu stellen ist.

Der Summe dieses Kredites gleich ist der von dem Distriktsverleger, er mag auf die Forderung Anspruch machen, oder die Leistung der Barzahlung wählen, jederzeit am Lager zu haltende, sogenannte unangreifbare Tabak-Material-Vorrath.

Die Kautions ist noch vor der Uebnahme des Distriktsverlages und zwar längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der dem Ersteher be-

kannt gegebenen Annahme seines Angebotes, zu leisten.

Die Bewerber um den erledigten Verschleißplatz haben zehn Prozent der Kautions als Badium, im Betrage von 250 fl., vorläufig bei der k. k. Finanz-Bezirkskassa in Graz oder bei einem k. k. Steueramte zu erlegen, und die Duitung darüber dem mit dem 15 kr. Stempel zu versehenen, versiegelt zu übernehmenden schriftlichen Offerte beizuschließen, welches längstens bis 14. November 1857 Mittags 12 Uhr mit der Aufschrift: »Offert für den k. k. Tabak-Distrikts-Verlag in Voitsberg«, bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Graz zu überreichen ist.

Das Offert ist nach der dieser Kundmachung beigelegten Form zu verfassen, und mit der Nachweisung über den Ertrag des Badiums, über die Großjährigkeit und tadellose Sittlichkeit, wie sonstige Eignung des Bewerbers zur Besorgung des Distriktsverlages zu versehen.

Es soll die Verschleißprovision, welche der Offertent anspricht, mit Buchstaben geschrieben, enthalten.

Jenen Offertenten, deren Anbot nicht angenommen wird, wird das Badium nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Reuzgeld des Erstehers aber wird entweder bis zum Erlage der Kautions oder, falls die Materialbezüge gegen Barzahlung stattfinden sollen, bis zur vollständigen Herstellung des unangreifbaren Lagerverlages zurückgehalten.

Offerte, welchen die angeführten Erfordernisse der Annehmbarkeit mangeln, oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Angeboten wird sich von der k. k. Finanzbehörde die Wahl vorbehalten.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Verbrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach dem Gesetze zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig sind, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefälle-übertretung überhaupt, oder wegen einfacher Gefälle-übertretung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Staats-Monopolsgegenständen, oder wegen eines Vergehens gegen die öffentliche Sicherheit und Ruhe, oder gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer von Staats-Monopolsgegenständen, welche dieses Geschäftes entsetzt worden waren.

Nachträgliche, sowie mangelhafte oder den Antrag der Zurücklassung eines Ruhegeschäftes enthaltende Offerte werden nicht berücksichtigt.

## Anhang.

### Form des Offertes:

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den k. k. Tabak-Distrikts-Verlag in Voitsberg unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Beziehung auf die Haltung des vorgeschriebenen Material-Lagerverlages, 1) gegen Bezug einer Provision von (mit Buchstaben) Prozenten gegen Barzahlung (oder gegen sicher zu stellenden Kredit), 2) oder gegen Verzichtleistung auf jede Provision, oder 3) (ohne Anspruch auf eine Provision) gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Betrages an das Gefälle zu übernehmen.

Die in der Konkurrenz-Kundmachung angeordneten Beilagen sind hier beigelegt.

N. N.

(Eigenthändige Unterschrift, sammt Angabe des Standes u. Wohnortes).

Von Außen:

»Offert zur Erlangung des Tabak-Distrikts-Verlages in Voitsberg.«

Graz am 7. Oktober 1857.

3. 1799. (2)

Nr. 4741.

## Edikt

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 25. April 1857 ohne Testament verstorbenen Michael Hožovar, Grundbesitzer und Müller, von Ganiče Haus-Nr. 7, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 23. November l. J. Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 3. Oktober 1857.

3. 659. a (1)

Nr. 11076.

## Kundmachung.

Bezüglich der Sicherstellung der im Verwaltungsjahre 1857 für den Betrieb der k. k. südlichen Staats-Eisenbahn erforderlichen tabellarischen und sonstigen Buchdruckerarbeiten, dann des hiezu erforderlichen Papiers.

Die gefertigte k. k. Betriebs-Direktion beabsichtigt die Lieferung des nachfolgend verzeichneten approximativen Bedarfes an Drucksorten und Papiergattungen für die Zeit vom 1. November 1857 bis 31. Oktober 1858 im Konkurrenzwege mittelst Einholung schriftlicher Offerte zu decken.

Post-Nr.	Des Papiers		Benennung des Formates	Papiertattung und Menge nach Kisten	
	Höhe	Breite		Kanzlei	Konzept
1	13	16	Klein-Stempel	sehr geringem Quantum	1000
2	14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Dikasterial . . .		100
3	14	18	Stempelform . . .		30
4	15	19	Klein-Register . . .		2000
5	16	20	Groß-Register . . .		100
6	17	21	Klein-Median . . .		200
7	17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Groß-Median . . .		1500
8	19	27	Regal . . .		200
9	20 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	29	Super-Regal . . .		10
10	22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	32 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Imperial . . .		10
11	24	35 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Halb-Olfant . . .		10
12	28	37 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Hoch-Olfant . . .		40

Zusammen . . . 5200 Kisten.

Die Betriebs-Direktion behält sich vor, das oben ausgewiesene Quantum nach dem wirklichen Bedarfe zu erhöhen oder auch ebenso herab zu mindern.

Die Lieferungen haben genau nach dem vom Ersteher mit dem Offerte beigebrachten, mit seinem und dem Siegel der Betriebs-Direktion, sowie mit den beiderseitigen Unterschriften versehenen Musterpapieren, nach den jeweiligen Bestellungen und mit genauer Zuhaltung dieser Lieferungsstermine pünktlich zu geschehen.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß der Lieferant verpflichtet ist, in Wien zu jeder Stunde, auch des Nachts Abdrücke zu machen und auf das schnellste die dem jeweiligen Bedarfe entsprechenden Buchdruckerarbeiten, sammt den dazu erforderlichen Schreib- und Druckpapieren, wie bedungen, spesenfrei an das k. k. Drucksorten-Depot der südlichen Staatsbahn (Wiener

Südbahnhof) in Ablieferung zu bringen und jede wie immer geartete nöthige Abänderung ohne Verzug zu bewerkstelligen.

Diejenigen, welche sich an der Lieferung der bezeichneten Gegenstände zu betheiligen wünschen, werden somit eingeladen, ihre versiegelten schriftlichen Preisofferte, welche mit einem 15 kr. Stempel und von Außen mit der Bezeichnung: Offert zur Lieferung von Drucksorten für die k. k. südliche Staatsbahn versehen, und mit den gehörig bezeichneten Musterpapieren, dann mit einem nach der Werthsumme der offerirten Preise und Quantitäten berechneten 5% Badium im Baren oder in österreichischen Staatspapieren, oder auch mit dem betreffenden Erlagschein einer der k. k. Staatsbahn-Kassen zu Wien, Graz, Laibach oder Triest belegt sein müssen, bis längstens 26. Oktober l. J., 12 Uhr Mittags im Vorstands-Bureau der Betriebs-Direktion (Wiener Südbahnhof) zu überreichen.

Nachtrags-Offerte können nicht berücksichtigt werden. — Zu den Offerten sind lithografirte Blanqueten zu verwenden, welche im Drucksorten-Depot am Wiener Südbahnhofe, dann bei den k. k. Material-Depots in Graz und Triest erliegen und auf Verlangen unentgeltlich erfolgt werden. Diesen Preis-Blanqueten sind auch die allgemeinen Lieferungsbedingungen beigelegt.

Die Entscheidung über die Annahme oder Zurückweisung der Offerte wird jedem Offerten mit thunlichster Beschleunigung bekannt gegeben werden, und es bleibt jeder Offertent bis dahin zur Zuhaltung seines Offertes verpflichtet.

Die Badien der Bestbieter bleiben gegen Ausfolgung der Erlagscheine als Kaution zurück; jene der Offerten, deren Anbote nicht angenommen worden sind, werden sogleich nach dem Schlusse der Verhandlung zurückgestellt.

Von der k. k. Betriebs-Direktion der südlichen Staatsbahn.

Wien am 14. Oktober 1857.

3. 656. a (2) Nr. 5565.

### Kundmachung.

Die hohe k. k. Steuer-Direktion ist zur Kenntniß gelangt, daß ein großer Theil der hietortigen Hausbesitzer die ihnen nach §. 10 der über die Verfassung und Einbringung der Gebäudezinssteuer-Fassionen hinaus gegebene Belehrung vom 26. Juni 1820, obliegende Nummerierung und Bezeichnung der Bestandtheile ihrer Häuser entweder ganz unterlassen, oder nur theilweise, oder so unregelmäßig und verworren vorgenommen hat, daß bei Lokal-Kommissionen, insbesondere bei Erhebung angezeigten Leerstehens von Wohnungen, nur mit vieler Mühe und großem Zeitaufwande der angezeigten leer stehenden Wohnbestandtheile ermittelt werden konnten.

Es leuchtet von selbst ein, daß unter solchen Verhältnissen nicht nur die Evidenzhaltung über das Leerstehen der angezeigten Wohnbestandtheile verloren geht, sondern daß dadurch auch die Kontrolle und Vornahme der Lokal-Kommissionen ungemein erschwert wird; der Mangel einer ordnungsmäßigen Nummerierung und Bezeichnung der Häuserbestandtheile zieht aber auch noch die weitere Folge nach sich, daß die Zinsfassionen von Jahr zu Jahr abweichender verfaßt werden, daß ferner bei deren Revision sich vielseitige Anstände ergeben, zu deren Aufklärung zeitraubende ämtliche Erhebungen und Beschreibungen erforderlich werden, die nicht selten für die Hausbesitzer zum Nachtheile ausfallen könnten.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände, zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Bestimmungen und in Erwägung, daß es den Haus-Eigenthümern selbst an der Herstellung und Erhaltung der Ordnung in der angeedeuteten Beziehung gelegen sein muß, werden die Haus-Eigenthümer über Steuer-Landeskommissions-Berordnung vom 19. Juli l. J., 3. 2462, angewiesen, die Nummerierung sämtlicher Bestandtheile ihrer Häuser so gewiß binnen 4 Wochen vorzunehmen, als sonst jede wahrgenommene Unterlassung der gedachten Nummerierung nicht nur mit 5 fl. bestraft wer-

den, sondern eine solche Unterlassung auch die nachtheilige Folge nach sich ziehen würde, daß selbst von rechtzeitig angemeldeten leerstehenden Wohnbestandtheilen eine Steuervergütung nicht bewilligt werde.

Vom Stadtmagistrate Laibach am 10. Oktober 1857.

3. 654. a (2) Nr. 613.

### Kundmachung.

In Folge Erlasses der h. Direktion der priv. österreichischen Nationalbank vom 8. Oktober l. J., 3. 4554 St. G., werden die dem Staatsgute Adelsberg gehörigen, in der Steuergemeinde Grafenbrunn, Koritenze, Waazh und Verbou liegenden landwirthschaftlichen Grundstücke parzellenweise, wie die in der Steuergemeinde Feistritz liegende Wiese zleb, im neuerlichen Lizitationswege an den Meistbietenden veräußert werden.

Die Versteigerung wird im Orte, wo sich die bezüglichen Grundstücke befinden, vorgenommen werden, und zwar:

Für die in der Steuergemeinde Feistritz liegende Wiese zleb in Feistritz am 2. November l. J., Vormittags; für die in Verbou liegenden Grundstücke in Verbou am 2. November l. J., Nachmittags.

Für die in Grafenbrunn liegenden Grundstücke in Grafenbrunn am 4. November l. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden, Vor- und Nachmittags.

Für die in Koritenze liegenden Grundstücke in Koritenze am 9. November l. J., Vormittags, und erforderlichen Falls auch Nachmittags; und für die in Waazh liegenden Grundstücke in Waazh am 10. November l. J., Vormittags.

Die Schätzungswerte der einzelnen Parzellen, so wie die nähern Lizitationsbedingungen erliegen sowohl bei dem löblichen k. k. Bezirks-Amt Feistritz als auch bei dem gefertigten Verwaltungs-Amt zur Einsicht.

Wer an der Lizitation mündlich oder im Offertwege Theil nehmen will, hat ein 10% Badium des Ausrufspreises zu erlegen.

Schriftliche Offerte sind an das k. k. Verwaltungs-Amt Adelsberg zu ermitteln und werden bis zur Vornahme des Lizitations-Aktes angenommen.

Kaufslustige werden mit dem Beifuge eingeladen, daß nach dem Abschlusse der Feilbietungs-Verhandlung kein Anbot mehr angenommen wird.

K. k. Verwaltungs-Amt des Staatsgutes Adelsberg, am 12. Oktober 1857.

3. 658. a (1) Nr. 874.

### Lizitations-Kundmachung.

In Folge hohen Armees-Oberkommando-Reskripts vom 2. Oktober l. J., Abtheilung 10, Nr. 883, wird das bei dem k. k. Zeug- und Artillerie-Kommando Nr. 10 zu Stein in Krain bei demselben vorräthige Digestiv-Salz, im Gewichte von circa 320 Wiener Zentner, am 5. November 1857 von 10 bis 1 Uhr Vormittags in der Amtskanzlei des obengenannten Kommando's im öffentlichen Lizitationswege entweder im ganzen oder in Parthien sammt den Fässern, in welchen das Salz verpackt ist, gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden, wozu die Erstehungslustigen hiemit eingeladen werden.

Das Digestiv-Salz, welches sich in Fässern zu je beiläufig 2 Zentner im Gewichte verpackt befindet, muß um den erstandenen Preis vom Bestbieter binnen acht Tagen aus dem k. k. Magazin zu Stein abgeholt und auf eigene Kosten abgeführt werden.

Der Ausrufspreis pr. Wiener Zentner ist 1 fl. 40 kr. C.M.

Vom k. k. Zeug- und Artillerie-Kommando Nr. 10, zu Stein in Krain.

3. 1815. (1) E d i k t.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Klagenfurt, theilweise im eigenen Wirkungskreise und theilweise als mit Verordnung des hohen k. k. Oberlandesgerichtes Graz vom 20. Dezember 1854, 3. 4075, delegirtem Gerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei die exekutive Feilbietung der nachstehenden, dem Kasimir Grafen v. Esterhazy gehörigen, im Lande Kärnten gelegenen Besitzungen und Sachen bewilligt worden, und zwar:

1) Der Herrschaft Federaun und Tarvis, mit Ausschluß des Grundentlastungs-Capitals, bewerthet auf 629,596 fl. 15 kr. C.M.;

2) der Schwemmgerechtigkeit und Objekte in Nötsch sammt damit in Verbindung stehenden Rechten, bewerthet auf 2271 fl. 21 kr. C.M.;

3) der Dampfsäge bei Feistritz, rücksichtlich des für diese Dampfsäge erworbenen Superfiziarechtes, sammt Gebäuden, Maschinen, Maschinenbestandtheilen und sonstigen Beweglichkeiten, endlich eines Dampfkessels, geschätzt auf 9176 fl. 40 kr. C.M.;

4) des Hammerwerkes Tarvis I, geschätzt auf 6500 fl. C. M., nebst mehreren Kaufsrechten;

5) des Hammerwerkes Malborgeth I, sammt dem Brünnerhammer, geschätzt auf 5500 fl., nebst mehreren Kaufsrechten;

6) des Hammerwerkes Malborgeth V, bewerthet auf 2500 fl. C. M., sammt mehreren Kaufsrechten;

7) des Hammerwerkes Malborgeth VI, bewerthet auf 4000 fl., nebst mehreren Kaufsrechten;

8) des Hammerwerkes Malborgeth III, um einen Ausrufspreis pr. 25 fl. C.M.

9) des Hammerwerkes Malborgeth IV, um einen Ausrufspreis pr. 25 fl.

10) des Hammerwerkes St. Katharein, um einen Ausrufspreis pr. 25 fl.;

11) des Eisenberg- und Schmelzwerkes Pontafel, um einen Ausrufspreis pr. 25 fl.;

12) des Foppgrundes, geschätzt auf 1064 fl. 32 kr.

Nachdem hiezu drei Termine, und zwar auf

den 1. Oktober 1857,

» 3. Dezember, » und

» 5. Februar 1858

jedesmal früh um 10 Uhr bei diesem k. k. Landesgerichte mit dem Beifügen bestimmt worden sind, daß bei der ersten und zweiten Feilbietung nichts unter dem Schätzungswerte bezüglich Ausrufspreise hintangegeben wird, wohl aber bei der dritten, so werden hiezu Kaufslustige zur zahlreichen Erscheinung eingeladen und denselben zugleich bekannt gegeben, daß jeder Lizitant, welcher nur auf ein einzelnes Objekt mitbieten will, 10% des Schätzungswertes, welcher auf den ganzen Complex mitzubieten gedenkt, 60,000 fl. C.M. entweder in Barem oder in 5% österr. Staatsschuldverschreibungen nach dem Kurswerte zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen haben werde, dann, daß die Schätzungen, die Auszüge aus den öffentlichen Büchern und die Lizitationsbedingungen mittlerweile in der landesgerichtlichen Registratur eingesehen werden können.

Uebrigens werden diese ebengenannten Behelfe nebst einer detaillirten Beschreibung der Exekutionsobjekte auch in den Redaktions-Kanzleien der Klagenfurter, Grazer, Triester, Laibacher, Wiener, Prager, Brünnener und Pesther Zeitung, dann der Allgemeinen Augsburgener Zeitung und der Hamburger Börsenhalle, so wie bei den Hof- und Gerichtsadvokaten, nämlich den Herren Dr. Schmidt und Dirl in Wien, Herrn Dr. v. Socher in Klagenfurt, dann bei dem Notar Herrn Isidor Himmelbauer in Tarvis und bei der dortigen gräflichen Kasimir von Esterhazy'schen Sequestrations-Verwaltung zur Einsicht und auf Verlangen auch zur auswärtigen Versendung bereit gehalten werden.

Klagenfurt den 4. Juli 1857.

U n m e r k u n g. Nachdem bei der ersten Feilbietung kein Kaufslustiger erschienen ist, so wird am 3. Dezember 1857 zur zweiten Feilbietung geschritten werden.

Klagenfurt am 3. Oktober 1857.

3. 1786. (3) Nr. 664.

### E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Nassensuß, als Gericht, wird hiemit allgemein bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Franz Wauter von Feistritz die exekutive Feilbietung der dem Josef Rosmann von ebenda gehörigen, im Herrschaft Nassensuß Grundbuche sub Urb. Nr. 43 vorkommenden, gerichtlich auf 1530 fl. geschätzten Ganzhube in Feistritz, zur Einbringung der Forderung aus dem Vergleiche vom 1. September 1854, exekutive intab. 3. Februar 1856, 3. 4034, pr. 55 fl. c. s. c., bewilligt und es seien zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsakungen und zwar auf den 2. November 1857, auf den 2. Dezember 1857 und auf den 2. Jänner 1858, jedesmal Vormittags 9 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, das die Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsakung und unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsvertrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen können rätlich hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Nassensuß, als Gericht, am 26. April 1857.